## Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Zugangskontrolle (Pass zeigen in BW)

Autor	Beitrag
immo2012 29.06.2014 16:12	Ist dies nun offiziell vom Gericht für nichtig geklärt oder wird es noch bis 2015 geduldet?
sunrise 29.06.2014 23:14	Ob die Zugangskontrolle nun offiziell (!) für nichtig ge
29.00.2014 23.14	klärt oder ob sie noch bis 2015 geduldet wird ?
	ob eine Zugangskontrolle geduldet wird ?
	Hast du zu tief ins Glas geschaut? :gruene_maennchen:
Zeus 30.06.2014 04:55	Hallo,
	die Zugangskontrolle wurde als nichtig befunden. Insbesondere weil eine Ausweiskontrolle bei offensichtlich über 18 Jährigen Personen diese als "Schikane", und nichts anderes ist diese, erachtet wurde Ein Anfang des Endes der Willkür wurde gemacht Gruß Zeus
Meike 30.06.2014 05:43	Hallo zusammen,
30.06.2014 05:43	das Urteil selbst hat 144 Seiten und bevor sich da nun jmd. zum Thema durchwühlt, hier der Link zu einer "Zusammenfassung".
	http://www.kanzlei-glueckspielrecht.de/category/spielhalle/
	Weiter verletzt es die Berufsfreiheit, dass der Betreiber einer Spielhalle nach dem LGlüG BW verpflichtet ist, die Personalien der Gäste mit der zentralen Sperrdatei der Länder (welches es zudem in Baden-Württemberg noch gar nicht gibt) abzugleichen. Grund hierfür sei der Umstand, dass dies der Glücksspielstaatsvertrag gar nicht vorsieht. Diese Regelung ist somit ebenfalls nichtig. Zulässig ist allerdings die Pflicht zur Einlasskontrolle, soweit dies dem Jugendschutz dient. Das Gericht hat auch zutreffend festgestellt, dass eine Einlasskontrolle nicht notwendig ist, wenn durch eine Sichtkontrolle zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Besucher volljährig ist
	VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 30.06.2014 13:27	hi,
	ja so ein Urteil muss zuerst gelesen und dann noch verstanden werden ,
	das ist oftmals sehr schwierig .
	zu einem Fall in BW. in der Spielhalle xx in BW.
	hatten sich 2 Spieler wegen übermässigem Spielen sperren lassen
	ist dies nun auch nichtig ,oder gilt die Spielersperre weiter ???
	Für BW. wurde ja auch die Abstandsregel für nichtig erklärt,
	müssen nun keine Spielos ab 2017 mehr schliessen die nebeneinander
	bestehen bzw.
	Mehrfachkonzessionen aber dennoch ab 2017 üngültig sind ?
	viele Fragen und nur unzureichende Antworten!:lesen:
	Wer kann hier 100% aufklären?
	pg.
Rooobert 30.06.2014 19:42	:grandma: :old: :gate: :spielautomat: Lauter lustige Vorschriften OMG
sunrise 30.06.2014 21:01	quote Original von petergaukler
	Für BW. wurde ja auch die Abstandsregel für nichtig erklärt
	Hallo PG,
	die Abstandsregel wurde nicht gekippt! Lediglich wurde klargestellt, dass nicht nur für Mehrfachkonzessionen sondern auchfür Einzelkonzessionen in 2017 Härtefallregelungen möglich sein müssen.
	Die Abstandsregel ansich verstößt lt. Urteil nicht gegen die Verfassung.
	es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
petergaukler 30.06.2014 21:52	sunrise
	wer kommt wohl in den Genuss der Härtefallregelung
	der Kleine mit 1 Halle
	oder
	der Grosse mit 8 Hallen in einem Gebäude ? :weisnicht: :weisnicht:
	gruss
	pg.
sunrise 30.06.2014 22:48	Derjenige Konzessionsinhaber der einen Härtefall nachweisen kann hat wohl die besten Karten.
	Ein Härtefall wird vermutlich
	ein langfristiger Mietvertrag eine noch nicht abgeschriebene hochwertige Einrichtung
	sein - unter der Voraussetzung, dass die Verträge vor dem Inkrafttreten des LGlüG datiert sind. Gleiches gilt für das Datum der Renovierung.
	Ein Härtefall wird auch angenommen, wenn der Konzessionsinhaber keine weitere Filiale(n) hat und somit seiner gesamten beruflichen Existenz beraubt würde.
	Die Städte werden wohl auch eher demjenigen eine neue Konzession geben, der keine negativen Einträge im Gewerbezentralregister hat. Auch wer vor Ort als erstes eine (alte) Konzession hatte, hat wohl bessere Karten. Manche Städte wollen auch nach dem Windhundprinzip verfahren.
	es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
petergaukler 30.06.2014 22:54	quote Original von sunrise Derjenige Konzessionsinhaber der einen Härtefall nachweisen kann hat wohl die besten Karten.  Ein Härtefall wird vermutlich ein langfristiger Mietvertrag eine noch nicht abgeschriebene hochwertige Einrichtung sein - unter der Voraussetzung, dass die Verträge vor dem Inkrafttreten des LGlüG datiert sind. Gleiches gilt für das Datum der Renovierung.  Ein Härtefall wird auch angenommen, wenn der Konzessionsinhaber keine weitere Filiale(n) hat und somit seiner gesamten beruflichen Existenz beraubt würde.
	Die Städte werden wohl auch eher demjenigen eine neue Konzession geben, der keine negativen Einträge im Gewerbezentralregister hat.  Auch wer vor Ort als erstes eine Konzession hatte, hat wohl bessere Karten.  Manche Städte wollen auch nach dem Windhundprinzip verfahren.  es grüßt sunrise
<u>sunrise</u>	Der Windhund ist ja sehr schnell.:dog1:
30.06.2014 23:07	und unter den Aufstellern gibt es auch "Windhunde" - das sind die, welche nach Inkrafttretens des LGlüG als Erster in ihrem "Gebiet" eine neue Konzession beantragt haben.  Dazu noch eine bildliche Erklärung::dog:
	es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
Zeus 01.07.2014 01:46	quote Original von Rooobert :grandma: :old: :gate: :spielautomat: Lauter lustige Vorschriften OMG
	Ganz lustige Karten
	Ich gehe mal davon aus, dass wenn eine Kommune Härtefalle zulässt, diese auch allumfassend anwenden muss. Denn die Kriterien sind willkürlich. Das nennt mann Amtswillkür  Das wird noch lustig werden
	Bezüglich des Windhundsprinzips hat das Gericht im übrigen dieses als verfassungswidrig deklariert.
	Und das zu recht Ich habs ja vor einigen Monaten vorausgesagt
	PS: ich war letztens bei meinem Ordnungsamt Der Beamte betonte mehrmals,, dass er alleine zu bestimmen hätte, welche Spielhalle nach 2017 existieren würde. Daraufhin musste nachhaken, ob ich "besonders nett" zu Ihm sein müsste Nach dem Preis habe ich nicht gefragt.
	gruß Zeus
Meike 01.07.2014 05:46	Hallo zusammen, bei allem Unmut bitte immer daran denken,
	dass der Mitarbeiter vor Ort in der Ordnungsbehörde diese Gesetze nicht gemacht hat, sondern versuchen muss,
	das was sich einige nach Endberatung von anderen haben einfallen lassen, mit dem was vor Gericht entschieden wurde (wie hier auf 144 Seiten) irgendwie in Lebenswirklichkeit umzusetzen.
	Leider ist es so, dass vor Ort selbst entschieden werden muss, dafür dann auch im übertragenen Sinne der "Kopf hingehalten" werden muss und zwar nach allen Seiten und es keine verlässlichen ministeriellen Erlasslagen gibt, welche auch das Klagerisiko gegen die Kommune puffern.
	VG Meike
immo2012 01.07.2014 09:32	nur zur information die abstansregel wurde nicht als zulässig entschieden
petergaukler 01.07.2014 12:36	also unzulässig :Zeigefinger:

Autor	Beitrag
LKKS 01.07.2014 13:51	quote Original von immo2012 nur zur information die abstansregel wurde nicht als zulässig entschieden
	Das scheinen andere aber anders zu sehen. Sowohl in einer Pressemitteilung des Automatenverbandes in BW (oder wie auch immer dieser Club heißt) als auch im SWR war sinngemäß zu hören/ zu lesen:
	quote  Das Ende 2012 verabschiedete Gesetz sollte die Zahl der Spielhallen begrenzen.  Das Urteil habe grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz der Länder zum Recht der Spielhallen bestätigt, so ein Sprecher des zuständigen Wirtschaftsministeriums.  Wesentliche Regelungen wie das Verbot von Mehrfachkonzessionen oder die Abstandsregelungen zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche seien zudem mit der Landesverfassung vereinbar.
immo2012 01.07.2014 14:41	Zum Teil wurden die Verfassungsbeschwerden nicht inhaltlich geprüft, sondern als unzulässig abgewiesen. Dies betraf u.a. die Beschwerden gegen das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Abstandsregelung zu anderen Spielhallen (soweit es sich nicht um bereits bestehenden Spielhallen handelte s.o.) und der Pflicht zur Erstellung eines Sozialkonzeptes. Die diesbezüglichen Rechtsfragen wurden daher nicht vom Staatsgerichtshof beantwortet und es ist weiter offen, ob diese Regelungen verfassungsgemäß sind.
Meike 02.07.2014 05:23	Hallo Immo,
021071201100120	wie kommst Du denn auf die Idee?
	Nenn doch mal die Seitenzahl im Urteil wonach sich Deine ganz persönliche Ansicht heraus ergibt.
	Also ich persönlich lese es ab Seite 96 anders.
	VG Meike

Autor	Beitrag
LKKS 02.07.2014 08:52	quote  Die diesbezüglichen Rechtsfragen wurden daher nicht vom Staatsgerichtshof beantwortet und es ist weiter offen, ob diese Regelungen verfassungsgemäß sind.
	Nö ;)
	Umgekehrt wird daraus ein Schuh.
	Ein wirksam und demokratisch legitimiertes Gremium hat ein Gesetz verabschiedet.
	Dieses ist rechtmäßig anzuwenden, solange nicht die Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist.
	Und die Abstandsregelung ist (soweit ich die bisherigen Veröffentlichungen richtiginterpretiere) nur insoweit bedenklich, als sie keine Härteregelung enthält, wenn es nach Ablauf der Übergangszeit zum Schwur kommt.
	Hier nachzubessern ist wie ein kleines Loch in der Wand gipsen, mehr nicht.
immo2012 02.07.2014 08:57	quote Original von Meike Hallo Immo,
	wie kommst Du denn auf die Idee?
	Nenn doch mal die Seitenzahl im Urteil wonach sich Deine ganz persönliche Ansicht heraus ergibt.
	Also ich persönlich lese es ab Seite 96 anders.
	VG Meike 
	Das stand im dem Link welchen Du selber gepostet hat!

Autor	Beitrag
petergaukler 02.07.2014 09:09	quote Original von Zeus Hallo,
	die Zugangskontrolle wurde als nichtig befunden. Insbesondere weil eine Ausweiskontrolle bei offensichtlich über 18 Jährigen Personen diese als "Schikane", und nichts anderes ist diese, erachtet wurde  Ein Anfang des Endes der Willkür wurde gemacht  Gruß Zeus
	und was ist mit der Selbstsperre ??
	siehe :
	Selbstsperre auch in Spielhallen möglich 01.07.2014
	Seit Mai gilt eine Sperre in Hessen für Spielbanken UND Spielhallen. Und zwar im ganzen Land. Spielbanken sind übrigens auch Schadensersatzpflichtig, wenn sie gefährdete Spieler nicht aus eigener Initiative am Spielen hindern, d.h. sperren.
	Auch in anderen Bundesländern sind Selbstsperren in Spielhallen möglich, allerdings nicht landesweit sondern nur in der jeweiligen Halle.
	orig.: Spielsucht Letzte Hoffnung für kranke Zocker 30.06.2014 Von Janina Raschdorf
Meike 02.07.2014 16:07	Hallo immo,
02.07.2014 10.07	unter dem Link fand sich nachfolgender Satz
	"Eine Abstandsregelung auch für bestehende Spielhallen wird allerdings grundsätzlich für zulässig gehalten"
	Wie bereits von LKKS dargelegt, muss bei der Härtefallregelung nachgearbeitet werden.
	VG Meike

Autor	Beitrag
immo2012 02.07.2014 18:34	http://archiv.baden- wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=315105&template=bwd_det1_zum_drucken
	Unzulässig waren die Verfassungsbeschwerden insbesondere, soweit sie sich gegen das Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 42 Abs. 3 LGlüG) wandten. Daher war über die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Regelung nicht zu entscheiden. Auch die Verfassungsbeschwerden gegen das Abstandsgebot zu anderen Spielhallen nach § 42 Abs. 1 LGlüG waren nur insoweit zulässig, als dieses dem weiteren Eigenbetrieb bestehender Spielhallen der Beschwerdeführerin zu 4 entgegenstand. Unzulässig waren die Verfassungsbeschwerden des Weiteren, soweit sie sich gegen die Pflicht zur Erstel-lung eines Sozialkonzepts richteten.
	So wie ich das lese war die beschwerde gegem die Abstandregelung zu fremden bestehenden Spielhallen unzulässig und wurde nicht geprüft
	Gut möglich das es auch Verfassungswidrig ist
Rooobert 02.07.2014 18:54	Der ganze Staats vertrag genauso die Landesglückspielgesetzte sind allesamt verfassungswidrig - das weiss man doch schon seit langem. Wer sich dran hielt war der Dumme :rolleyes:
petergaukler 02.07.2014 20:45	quote Original von sunrise Original von petergaukler
	Für BW. wurde ja auch die Abstandsregel für nichtig erklärt
	Hallo PG,
	die Abstandsregel wurde nicht gekippt! Lediglich wurde klargestellt, dass nicht nur für Mehrfachkonzessionen sondern auchfür Einzelkonzessionen in 2017 Härtefallregelungen möglich sein müssen.
	Die Abstandsregel ansich verstößt lt. Urteil nicht gegen die Verfassung.
	es grüßt sunrise
	hallo rooobert,
	sunrise hat doch schon alles gesagt!
	pg.

Autor	Beitrag
LKKS 03.07.2014 07:33	quoteGut möglich das es auch Verfassungswidrig ist
	Ja nee is klar.
	quote  Der ganze Staats vertrag genauso die Landesglückspielgesetzte sind allesamt verfassungswidrig
	Dto.
	Und die Erde bleibt eine Scheibe, gelle?
	Egal was ihr nehmt, die Hälfte reicht auch.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH